

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 1. Februar

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 29. November 1974 (S. 15) — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten (Nebentätigkeitsverordnung) vom 29. November 1974 (S. 16)

II. Bekanntmachungen

Information über die Kollekte „Weltgebetstag der Frauen“ (S. 18) — Satzung der Propstei Süderdithmarschen (S. 18) — Änderung der Satzung der Propstei Münsterdorf zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 20) — Namensänderung der Kirchengemeinde in Seth-Stuvenborn (S. 20) — Bewertung von Sachbezügen (S. 20) — Gesamttagung des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst (S. 21) — Musikhochschule Lübeck (S. 21) — Rabatt und Zahlungsziel bei evangelischen Buchhandlungen (S. 21) — Empfehlenswerte Schriften (S. 21) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 22) — Stellenausschreibung (S. 22)

III. Personalien (S. 22)

Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 29. November 1974

Auf Grund des § 39 Abs. 4 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. VII des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200), verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 4. März 1966 (KGVBl. S. 63), geändert durch die Verordnung vom 18. Oktober 1972 (KGVBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Kirchenbeamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten,“.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Kirchenbeamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16	9 600
B 3	10 800
B 6	12 000.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Kirchlichen Dienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 ge-

nannten (Brutto-)Beträge übersteigen. Von den Vergütungen sind vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Kirchenbeamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Kirchenbeamten zu belassen ist.“

4. § 7 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten.“
5. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kirchenbeamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1000 DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen.“
6. § 9 wird gestrichen.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; Artikel 1 § 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 16. Januar 1975

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL. Nr.: 59/75

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten (Nebentätigkeitsverordnung) vom 29. November 1974

Kiel, den 15. Januar 1975

Auf Grund des Artikels 1 § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 29. November 1974 (KGVBl. 1975 S. 15) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten vom 4. März 1966 (KGVBl. S. 63) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 18. Oktober 1972 (KGVBl. S. 185) ergibt.

Die Vorschriften sind auf Grund des § 39 Abs. 4 des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Kirchenleitung erlassen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 3114 — 75 — XII/C 3

Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten (Nebentätigkeitsverordnung) in der Fassung vom 29. November 1974

§ 1

(1) Nebentätigkeit eines Kirchenbeamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist eine nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

§ 2

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst, im Dienst des Bundes, eines Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschl. des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrnehmung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 dient.

§ 3

Aufgaben, die im kirchlichen Dienst wahrgenommen werden, sollen grundsätzlich in ein Hauptamt eingeordnet werden. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 4

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Kirchenbeamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
2. der Ersatz sonstigerbarer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 200,— DM im Monat nicht

übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebentätigkeit handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Nebentätigkeit

1. zum Wesen des kirchlichen Dienstes im Widerspruch steht oder
2. mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder dem Wohl der Allgemeinheit nicht vereinbar ist oder
3. die Arbeitskraft des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird, oder
4. den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.

(3) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu widerrufen und eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt oder sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen, der Unparteilichkeit oder der Unbefangtheit des Kirchenbeamten oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 6

(1) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden,

1. bei Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Kirchenbeamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Kirchenbeamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16	9 600
B 3	10 800
B 6	12 000.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als

sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten (Brutto-)Beträge übersteigen. Von den Vergütungen sind vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Kirchenbeamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Kirchenbeamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Kirchenbeamte insoweit, als die Vergütungen für von der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

§ 7

(1) § 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) § 6 Absatz 3 bis 5 ist ferner nicht auf Aufwandsentschädigungen anzuwenden, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in kirchlichen Körperschaften oder von diesen gebildeten Ausschüssen, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, in Organen der Sozialversicherungsträger sowie bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

(3) Hinsichtlich der Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,

können Ausnahmen von § 6 Absatz 2 bis 5 zugelassen werden.

§ 8

Die Kirchenbeamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1000 DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen. In den Fällen des § 6 Absatz 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

§ 9

Die Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 10

Betrifft Inkrafttreten *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorgestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Bekanntmachungen

Information über die Kollekte „Weltgebetstag der Frauen“

Kiel, den 14. Januar 1975

Das Landeskirchliche Frauenwerk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Auch in diesem Jahr laden am ersten Freitag im März (7. 3. 1975) in vielen Gemeinden unserer Landeskirche wieder Frauen ein zum Weltgebetstag. Die Berichte aus der ganzen Welt sprechen davon, daß der Weltgebetstag Grenzen zwischen den Konfessionen überwinden hilft. Deshalb ist dieser Tag ein Anlaß, Ökumene am Ort zu praktizieren.

In diesem Jahr haben Frauen aus den christlichen Kirchen Ägyptens die Gottesdienstordnung erarbeitet unter dem Thema „Aus der Einheit leben“.

Bei vielen Gruppen in unseren Gemeinden ist es zur guten Tradition geworden, sich schon vorher — oft zusammen mit anderen Frauengruppen am Ort — über Land und Leben der Menschen zu informieren, die die Liturgie zusammengestellt haben und denen die Kollekte zugute kommen soll.

In diesem Jahr geht ein Teil der Kollekte an ein christliches Ausbildungszentrum für Frauen und Mädchen in Kairo. Hier erhalten Mädchen in einem dreijährigen Kurs eine Grundausbildung, die sie auch befähigt, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Für die Mütter dieser Mädchen besteht die Möglichkeit, Schreiben und Lesen zu lernen und an Kursen in Gesundheits- und Ernährungslehre teilzunehmen. Fragen des christlichen Lebens und Glaubens werden in Arbeitsgruppen diskutiert. Im Sommer führt die Organisation (YWCA) Ferienlager durch. — Außerdem wird ein Teil der Kollekte für Hilfe in Notstandsgebieten verwendet.

Wir bitten um Überweisung der Kollekte an das Landeskirchliche Frauenwerk, 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 16 (Stadtsparkasse Neumünster, Kto.-Nr. 190 942).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az. 8160 — 75 — VIII/G 2

Satzung der Propstei Süderdithmarschen

Kiel, den 13. Januar 1975

Die Propsteisynode Süderdithmarschen hat am 15. Mai 1974 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 Pr. Süderdithmarschen — 75 — V/E 1

Satzung der Propstei Süderdithmarschen gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichs- gesetzes der Landeskirche Schleswig- Holsteins

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 (KGVBl. 1972, Seite 131 f.) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.
- (2) Der Grundbetrag besteht aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
- (3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt
 - a) einen Zuschuß für die Unterhaltung der kirchlichen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderstuben,
 - b) einen Pauschalbetrag für kirchliche Gemeindeflegestationen und andere diakonische Einrichtungen,
 - c) einen Pauschalbetrag für besondere kirchliche Einrichtungen in staatlich anerkannten Heilbädern.
- (4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Beträge. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden werden nicht angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage,
 - b) eine Ausgleichsrücklage,
 - c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
 - d) ein Baufonds,
 - e) ein Darlehnsfonds.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen (z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabenerhöhungen (z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen). Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

(6) Der Propstei-Darlehnsfonds steht für die Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden und Propsteieinrichtungen zu landeskirchlich üblichen Zinssätzen zur Verfügung. Die Tilgung erfolgt nach jeweiliger Vereinbarung. Über die Vergabe von Darlehen entscheidet der Propsteivorstand.

(7) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 3 bis 5 werden von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Barvermögen, Bankguthaben und Wertpapiere einschließlich Zinsen
- b) Reineinnahmen aus Kirchenvermögen (Zinsen, Pachten, Mieten u. a. m.)

Nicht angerechnet werden:

- a) Einnahmen aus örtlichen Kirchensteuern
- b) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

Der Leiter des Rentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Theologen und fünf Nichttheologen sein müssen, und drei ständigen Stellvertretern, und zwar einem Theologen und zwei Nichttheologen.

Sie werden von der Propsteisynode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Propsteisynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Propst, der Leiter des Rentamtes oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Sitzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propstei-

synode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

(1) Gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes kann die betroffene Kirchengemeinde Einspruch einlegen, wenn sie feststellt oder der Meinung ist, daß gegen die Satzung verstoßen worden ist.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Gemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist die Beschwerde zulässig. Die Propsteisynode setzt hierfür eine Beschwerdekammer als besondere Einrichtung der Propstei nach Artikel 62, Absatz 1, Ziffer 3 RO ein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerdekammer hat fünf Mitglieder, und zwar zwei Theologen und drei Nichttheologen und die gleiche Anzahl Stellvertreter; sie werden von der Propsteisynode gewählt. Die Beschwerdekammer entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Für das Rechtsmittelverfahren der Beschwerde gilt Artikel 156, Absatz 2 RO sinngemäß.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Propsteirentamt bzw. die gemeinsame Verwaltungsstelle der Propsteien Norder- und Süderdithmarschen wahrgenommen.

§ 10

Die Propsteisynode beschließt Ausführungsbestimmungen und kann Übergangsregelungen treffen, wenn sich dies als notwendig erweist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

**Änderung der Satzung der Propstei
Münsterdorf zur Durchführung des
Finanzausgleichsgesetzes**

Kiel, den 13. Januar 1975

Die Propsteisynode Münsterdorf hat am 18. November 1974 folgende Änderung der zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Propsteisatzung in der Fassung vom 20. Juni 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 213) beschlossen:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Ergänzungsbetrag umfaßt:

a) Zuweisungen für Personalkosten:

Ihre Höhe entspricht dem Jahres-Ist der tatsächlich benötigten Kosten, das sich aus den vom Propsteivorstand für notwendig anerkannten Stellenplänen ergibt. Ausgenommen bleiben diejenigen Personalkosten, die bei Einrichtungen mit Kostendeckungspflicht und solchen Einrichtungen entstehen, die nach Buchstabe c) dieses Absatzes bereits Zuweisungen zu den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Kosten erhalten.

b) Zuweisungen für die sächlichen Kosten der örtlichen Rechnungsführung:

Es sind Pauschalbeträge zu zahlen, die auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen zu ermitteln sind.

c) Zuweisungen zu den besonderen Einrichtungen, die nicht der Kostendeckungspflicht unterliegen (Gemeindepflegestationen, Diakonisches Pfarramt, Jugendpfarramt, Kinderspielstunden)

Ihre Höhe deckt den tatsächlichen Bedarf, soweit dieser vom Propsteivorstand anerkannt und durch eigene (funktionsgebundene) Einnahmen nicht gedeckt wird.

d) Zuweisungen für die zu leistenden Zins- und Tilgungsausgaben:

Ausgenommen bleibt derjenige Schuldendienst, der auf Einrichtungen mit Kostendeckungspflicht ruht oder der Einrichtungen betrifft, die nach Buchstabe c) bereits Zuweisungen erhalten.

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge. Auf die Zuweisungen, die endgültig nach den tatsächlich geleisteten Ausgaben festgesetzt werden, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Schlußabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung.

3. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Die Pauschalierung nach § 2 Absatz 3 b) ist erst ab 1. Januar 1975 vorzunehmen.

Diese Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 Pr. Münsterdorf — 75 — V/E 1

**Namensänderung der Kirchengemeinde in
Seth-Stuvenborn**

Kiel, den 14. Januar 1975

Die Kirchengemeinde Seth-Stuvenborn führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stuvenborn-Seth-Sievershütten.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Seth-Stuvenborn — 75 — VII/H 2

Bewertung von Sachbezügen

Kiel, den 13. Januar 1975

Gemäß Landesverordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein vom 6. 12. 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 490) gelten die durch die Landesverordnung vom 7. 12. 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 450) für das Kalenderjahr 1974 festgesetzten Sachbezugswerte unverändert für das Kalenderjahr 1975 weiter.

Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1975 eine Neufestsetzung der Sachbezugswerte vorgenommen. Nachstehend wird der Text der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1975 vom 17. 12. 1974 (Hamb. Ges.- u. V.-Bl. S. 405) auszugsweise abgedruckt. Die neuen Sachbezugswerte sind bei laufendem Arbeitsentgelt erstmalig auf die Bezüge für den Monat Januar 1975 anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

Az.: 3552 — 75 — XII/C 8

Verordnung

über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Kalenderjahr 1975
Vom 17. Dezember 1974

Auf Grund des § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 25. April 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 465) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

Für das Kalenderjahr 1975 werden für die Sachbezüge in der Sozialversicherung die nachstehenden Werte festgesetzt:

I

Unterhalt

Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung (a), Auszubildende (b), alle übrigen Beschäftigten (c):

	monatlich DM		
	a	b	c
1. Voller Unterhalt (Verpflegung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung)			
1.1 allgemein (soweit nicht Nummer 1.2 anzuwenden ist)	370,50	266,70	296,40
1.2 bei Teilnahme an einer für die Angehörigen eines Unternehmens oder Betriebes einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung	329,75	283,—	296,40
2. Teilweiser Unterhalt			
2.1 allgemein (soweit nicht in Nummer 2.2 anderes bestimmt ist)			

	monatlich DM		
	a	b	c
2.1.1 Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	122,30	88,—	97,80
2.1.2 Heizung und Beleuchtung	44,45	32,—	35,60
2.1.3 Frühstück (in einer oder zwei Mahlzeiten)	40,75	29,35	32,60
2.1.4 Mittagessen	81,50	58,70	65,20
2.1.5 Nachmittagskaffee	25,95	18,65	20,75
2.1.6 Abendessen	55,55	40,—	44,45
2.2 bei Teilnahme an einer für die Angehörigen eines Unternehmens oder Betriebes einheitlichen Gemeinschaftsverpflegung			
2.2.1 Frühstück (in einer oder zwei Mahlzeiten)	32,60	32,60	32,60
2.2.2 Mittagessen	65,20	65,20	65,20
2.2.3 Nachmittagskaffee	20,75	20,75	20,75
2.2.4 Abendessen	44,45	44,45	44,45
3. Wird Unterhalt der in den Nummern 1 und 2 genannten Art auch den Familienangehörigen eines Beschäftigten gewährt, so erhöhen sich die dort bezeichneten Beträge für			
3.1 den Ehegatten um	80	vom Hundert	
3.2 jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um	30	vom Hundert	
3.3 jedes Kind vom 7. Lebensjahr an um	40	vom Hundert.	
4. Die Monatsbeträge werden durch die Zahl 30 geteilt, wenn Tagesbeträge zu ermitteln sind. Die so errechneten Tagesbeträge werden mit der Zahl 7 vervielfältigt, wenn Wochenbeträge zu ermitteln sind.			

Gesamttagung des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst

Kiel, den 17. Januar 1975

Es ist beabsichtigt, zur Teilnahme an der Gesamttagung des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in Augsburg vom 8. bis 11. Mai 1975 eine gemeinsame An- und Rückreise durchzuführen.

Anmeldungen erbittet bis zum 15. Februar 1975
 cand. theol. Gunnar Urbach, 2 Hamburg 62, Käkenflur 22 a.

Der Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 75,— DM ist auf das Konto: PSA Hamburg 268201-207 Sonderkonto Kindergottesdienst zu überweisen.

Anmeldeformulare sind über die gleiche Adresse erhältlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az. 4233 — 75 — VIII

Musikhochschule Lübeck

Kiel, den 21. Januar 1975

Die Aufnahmeprüfungen für das am 17. März 1975 beginnende Sommersemester an der Musikhochschule Lübeck werden am 4., 5. und 6. März durchgeführt.

Der genaue Zeitplan für die Institute Allgemeine künstlerische Ausbildung — Oper, Lied und Oratorium — Musikpädagogik — evang. und kath. Kirchenmusik und Schulmusik sowie für die der Hochschule angegliederte musikberufliche Vorschule wird nach der Anmeldung bekanntgegeben.

Auskunft erteilt das Sekretariat, 24 Lübeck, Jerusalemberg 4, Telefon: 04 51 - 3 20 82/3.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 5430 — 75 — X/G 2

Rabatt und Zahlungsziel bei evangelischen Buchhandlungen

Kiel, den 16. Januar 1975

Evangelische Buchhandlungen werden immer wieder von kirchlicher Seite um Rabatte gebeten und gleichzeitig durch lange Zahlungsziele belastet.

Beides verstärkt eine kritische geschäftliche Situation und bedeutet eine Gefahr für den Bestand evangelischer Buchhandlungen.

Der Fachbereich Buch des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik hat zu beiden Problemkreisen ein dem Landeskirchenamt vorliegendes Gutachten erarbeiten lassen. Das Gutachten kann angefordert werden.

Zwei wichtige Ergebnisse zeigt die Untersuchung:

1. Die unzureichende Ertragssituation im Sortimentbuchhandel läßt eine Nachlaßgewährung nicht zu. Die Ausnahmefälle sind durch die Preisbindung geregelt. Preisbindungsverträge liegen in den Buchhandlungen zur Einsicht vor. Diese sind aber bereits durch die beschriebenen Situationen problematisch.
2. Aus Gründen des Kapitalbedarfs, der Liquidität und der Kosten ist eine Reduzierung im Umfang der Kreditkäufe wünschenswert und eine Straffung der Kreditierungsdauer geboten.

Der Fachbereich Buch bittet alle kirchlichen Dienststellen, Pfarrämter und Gemeinden, das Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und dem evangelischen Buchhandel ein entsprechendes Verständnis entgegenzubringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az. 9400 — 75 — IX

Empfehlenswerte Schriften
 Kindergottesdienst heute

Das Comenius-Institut der Ev. Kirche in Deutschland hat in der Reihe seiner Veröffentlichungen zum Kindergottesdienst jetzt Heft 6 „Kinder im Konflikt“ herausgegeben.

Das Heft umfaßt 158 Seiten und kostet 3,50 — 4,— DM.

Es eignet sich sehr gut für die religionspädagogische Ergänzungs- und Zusatzausbildung der Erzieherinnen wie auch für

die Kindergottesdiensthelferkreise. Das Heft geht von unmittelbaren Praxiserfahrungen aus und leitet zur Erziehung unter dem Evangelium an.

Bestellungen erbittet das Comenius-Institut, 44 Münster, Schreiberstr. 12.

Az. 4230 — 75 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Kaltenkirchen**, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, zu richten. Renoviertes, geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Das Gymnasium in Kaltenkirchen z. Z. bis Obersekunda, mit dem nächsten Schuljahr bis Unterprima. Nähere Auskunft erteilt Pastor Voigt, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 0 41 91 / 24 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (1) — 75 — VI/C 5

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Meldorf** (5. Pfarrstelle), Barlt und Windbergen, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Klosterhof 19, zu richten. Pastorat in Meldorf vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (5) — 75 — VI/C 5

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in der Landeskrankenanstalt in **Neustadt** wird zum 1. Juli 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an

das Landeskirchenamt in 23 Kiel 1, Dänische Str. 27/35, über den Propsteivorstand in 243 Neustadt, Kirchenstr. 9, zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Propsteivorstand der Propstei Oldenburg, 243 Neustadt (Holstein).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Neustadt — 75 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Horst**, Propstei Rantzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Horst umfaßt ca. 3 600 Gemeindeglieder. Restaurierte Kirche, neues Gemeindehaus, Kindergärten sowie Kinderstube vorhanden. Pastoratsneubau demnächst bezugsfertig. In dem aufstrebenden Ort Horst in Holstein sind Grund-, Haupt- und Realschule vorhanden; Höhere Schulen durch Busverbindung in Elmshorn zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Hauptvikar der Kirchengemeinde Horst, Pastor Rühle, Tel. 0 41 21 / 47 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Horst — 75 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Oldesloe** sucht zum sofortigen Dienstantritt für den Arbeitsbereich Gemeindehaus Rümpeler Weg

1 Diakon / Gemeindehelfer,

der Freude an der Jugendarbeit hat.

Gewünscht wird das Spielen einer Kleinorgel.

Bezahlung nach KAT.

Eine Werkwohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) kann gestellt werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand in 2060 Bad Oldesloe, Kirchberg 4, Tel. 0 45 31 / 60 01

Az. 30 Bad Oldesloe — 75 — VIII

Personalien

Ordiniert:

Am 5. Januar 1975 der Pastor **Wolfgang Siebrecht**.

Ernannt:

Am 18. Januar 1975 der Pastor **Ulrich Rüß**, Harrislee, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Harrislee (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

Am 10. Januar 1975 der Pastor **Alexander Kirschstein**, berufen zum Beauftragten des Hilfswerks und zum Landespastor der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. März 1975 der Pastor **Edgar Wibrow**, bisher in Havetoft, für eine Lehrtätigkeit in der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses.

Gestorben:



Propst i. R.

Dr. Ernst Mohr

geboren am 14. 10. 1895 in Elmshorn,
gestorben am 26. 12. 1974 in Meldorf.

Der Verstorbene wurde am 12. 8. 1923 in Wankendorf ordiniert. Er war anschließend Pastor in Uetersen und ab 1927 Pastor in Flensburg. Im Jahre 1945 wurde er Beauftragter für das Landeskirchliche Hilfswerk. Vom 21. 8. 1949 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 1. 1962 war er Propst der Propstei Süderdithmarschen und Pastor der Kirchengemeinde Meldorf.



Pastor i. R.

Ernst Harder

geboren am 19. 11. 1888 in Hamberge,
gestorben am 9. 1. 1975 in Hamburg-Wandsbek.

Der Verstorbene wurde am 23. 8. 1914 in Kiel ordiniert, er war dort anschließend Hilfsgeistlicher. Seit 1915 war er Pastor in Sülfeld und von 1928 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1954 Pastor in Hamburg-Wandsbek.



Pastor i. R.

Georg Plate

geboren am 20. 2. 1910 in Hamburg-Altona,
gestorben am 26. 12. 1974 in Hamburg-Blankenese.

Der Verstorbene wurde am 16. 6. 1935 in Oldenburg in Oldenburg ordiniert. Er war dort anschließend Hilfsgeistlicher, seit dem 1. 12. 1935 Wehrmachtspfarrer, ab 1. 8. 1945 Pastor in Sieseby und von 1946 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 11. 1972 Pastor in Hamburg-Blankenese.